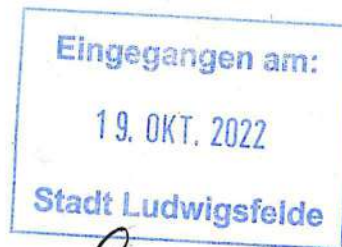




LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadtverwaltung Ludwigsfelde
Stabsstelle Stadtentwicklung
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde



*Quay 19.10.2022
L7 Ku*

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.: LFU-TOEB-
3700/553+22#343564/2022
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 17. Oktober 2022

20. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 "Stationsumfeld Birkengrund" der Stadt Ludwigsfelde
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 20.09.2022
- Begründung mit Umweltbericht, 11.08.2022
- Planzeichnung, 11.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 17. Oktober 2022 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	20. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 "Stationsumfeld Birkengrund" der Stadt Ludwigsfelde
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---------------------------------------------------	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsgrundsatz

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktslagen ausgeschlossen werden.

Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.

Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.

2. Sachstand

Antragsgegenstand ist die 20. Änderung des FNP der Stadt Ludwigsfelde. Im rechtsgültigen FNP (15. Änderung) wird der Geltungsbereich vorwiegend als Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil dargestellt. Mit der 20. Änderung wird die Gemeinbedarfsfläche halbiert und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen ausgewiesen (Park & Ride).

Die 20. Änderung umfasst das bestehende Oberstufenzentrum (OSZ) Teltow Fläming. Das OSZ stellt einen relevanten Immissionsort vor allem zur Tagzeit dar (Sicherung gesunder Arbeitsverhältnisse und Lernbedingungen). Östlich schließt sich der Bebauungsplan Nr. 45 „An der Eichspitze Süd“ an. Er setzt primär Gewerbegebiete fest.

Anlass der 20. Änderung ist der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan Nr. 48 „Stationsumfeld Birkengrund“. Ziel des B-Planes ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von modernen Verkehrs- und Parkanlagen im Zusammenhang mit dem Schienenpersonennahverkehr. Im Geltungsbereich werden öffentliche Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer

Zweckbestimmung (Park & Ride; Schulparkplatz; Fuß- und Radweg; Haltebereich für Taxis und Busse), Flächen für Versorgung, Grünflächen und Wald festgesetzt. Es sind rund 200 neue PKW Stellplätze geplant.

Im Geltungsbereich befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Er liegt im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen.

3. Fazit

Der Standort des OSZ wird durch die 20.Änderung in seiner Funktion nicht berührt. Die Ausweitung der Anlagen des ruhenden Verkehrs (Parkplätze/Stellflächen) ist geeignet schädliche Umwelteinwirkungen (Immissionen) z.B. Türeenschlagen, Anlassen des Motors, Stimmengewirr, An- und Abfahrgeräusche, Verladebetrieb i.S. des § 3 Abs.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu verursachen. Anders als Geräusche des fließenden Verkehrs sind Immissionen von Stellflächen ungleichmäßig und teilweise informationshaltig. Die Immissionen der Anlagen des ruhenden und fließenden Verkehrs und des grundsätzlich erhöhten Verkehrsaufkommens u.a. auf das benachbarte OSZ sind unter dem Aspekt einer gesunden Lern- und Arbeitsatmosphäre zu bewerten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die Belange des Immissionsschutzes werden gem. Umweltbericht im weiteren Verfahren ergänzt. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist nach jetzigem Kenntnisstand eine nähere Betrachtung der Immissionen notwendig. Es wird die Erstellung eines Gutachtens als erforderlich bewertet. Die Ergebnisse können im Rahmen der Abschichtung gem. § 2 Abs.4 S.5 BauGB auf die 20. Änderung angewendet werden.

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von diversen Verkehrsflächen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand wird die vorliegenden Planung als realisierbar eingeschätzt. Eine abschließende, positive Stellungnahme des LfU ist erst nach Ergänzung der Planungsunterlagen und einer nachvollziehbaren Bewertung der Auswirkungen der Planung möglich.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 29. September 2022 durch Christin Blumberg schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Cottbus, 8. Dezember 2022

**Bebauungsplan Nr. 48 "Stationsumfeld Birkengrund" der Stadt Ludwigsfelde
Ortsteil Genshagen**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- E-Mail vom 11.11.2022
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 48, Stationsumfeld Birkengrund, Verkehrslärm (Bericht VL 8857-1), PEUTZ Consult GmbH Stand: 23.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von der Fachabteilung des Referats T15 (Herr Thomas, Tel.: 033201 442-326) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen folgende Hinweise gegeben:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 der Stadt Ludwigsfelde sollen im Ortsteil Genshagen unmittelbar östlich der DBAG-Strecke Berlin - Halle bzw. nördlich der Straße Am Birkengrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Schienenpersonennahverkehrsstation (SPNV-Station) geschaffen werden.

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 48 ist zur Erschließung des Stationsumfeldes und des angrenzenden Gewerbegebietes (Bebauungsplan Nr. 45 - „An der Eichspitze Süd“) der Neubau einer Erschließungsstraße geplant. Für das Stationsumfeld soll ein P&R-Parkplatz und ein Busparkplatz (Busbahnhof) errichtet sowie der

bestehende Schulparkplatz des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming erweitert werden. Das Plangebiet umschließt das Schulgelände des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming. Das Schulgelände selbst ist jedoch nicht Teil des Bebauungsplans. In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich ausschließlich gewerbliche Nutzungen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung [1] wurden die auf das Plangebiet einwirkenden bzw. vom Plangebiet ausgehenden Verkehrslärmimmissionen untersucht. Zu den in [1] erarbeiteten Ergebnissen nimmt das LfU wie folgt Stellung.

Eingangsdaten für die Berechnung der Beurteilungspegel durch den Straßenverkehr

Als Grundlage für die Berechnung der Emissionen durch den Straßenverkehr wurden im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung [1] die Angaben des Büros IGS Ingenieure GmbH & Co. KG verwendet (siehe [1] Seite 7 und 13).

Nach fachlicher Auffassung des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU) sollte im Zusammenhang mit den in [1] verwendeten Verkehrsdaten folgendes beachtet werden:

Für die Berechnung der Lärmemissionen (Schalleistungspegel) durch den Straßenverkehr sollte durch den Gutachter ein für die entsprechende Aufgabenstellung qualitativ belastbares Verkehrsaufkommen verwendet werden.

Nach den Hinweisen in Kapitel B 24.1, Seite 4/16 der Arbeitshilfe Bebauungsplanung [2] wird mit Bezug auf die für Bauleitplanungen zu verwendenden Verkehrszahlen üblicherweise – vor allem hinsichtlich der Verkehrsentwicklung – auf einen Prognosezeitpunkt abgestellt, der 10 bis 15 Jahre in der Zukunft liegt.

Die in der Anlage 2 [1] dargestellten Verkehrszahlen (Straße) erhalten keinen Hinweis auf den Prognosezeitpunkt. Daher sollte das im Rahmen der vorliegenden Untersuchung [1] verwendete Verkehrsaufkommen dahingehend geprüft werden, ob die in Anlage 2 [1] aufgeführten Verkehrszahlen den in der Arbeitshilfe Bebauungsplanung [2] für Prognosefälle genannten Anforderungen (s. o.) entsprechen.

Mit Bezug auf die für die Berechnungen der Schalleistungspegel verwendeten Lkw-Anteile wurden in [1] die Standardwerte der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen Ausgabe 2019 (RLS-19) für Gemeindestraßen verwendet.

Im Zusammenhang mit der Anwendung der Tabelle 2 der RLS-19 weisen wir darauf hin, dass gemäß der RLS-19 (Seite 13) die Standardwerte der Tabelle 2 nur anzuwenden sind, wenn keine geeigneten projektbezogenen Untersuchungsergebnisse vorliegen.

Nach fachlicher Auffassung des LfU sollte im Hinblick auf die für die schalltechnischen Berechnungen [1] verwendeten Eingangsdaten geklärt werden, ob sich aus den Verkehrsdaten des Büros IGS Ingenieure GmbH & Co. KG ggf. projektbezogene Angaben zum Verhältnis leichter und schwerer Lkw (p1 / p2) am Tag und in der Nacht für die betrachteten Straßenabschnitte ableiten lassen.

Dies betrifft auch den Anteil an Krafträdern, die bei der Berechnung der Lärmemissionen der jeweiligen Straße nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-19 ebenfalls berücksichtigt werden können.

Fazit

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung [1] sollte unter Beachtung unserer Hinweise überprüft bzw. ergänzt werden.

Quellen

- [1] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 48 – Stationsumfeld Birkengrund – Verkehrslärm (Bericht VL 8857-1), PEUTZ Consult GmbH Stand: 23.09.2022
- [2] Arbeitshilfe Bebauungsplanung, Land Brandenburg Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Stand: Januar 2020

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christin Blumberg

Dieses Dokument wurde am 8. Dezember 2022 durch Christin Blumberg schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

IPG mbH, Burgstraße 30, 14467 Potsdam

**Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Frau Christin Blumberg
Postfach 601061
14410 Potsdam**

Potsdam, 20.11.2023

**Bebauungsplan Nr. 48 „Stationsumfeld Birkengrund“ der Stadt Ludwigsfelde
Ihre Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vom 08. Dezember 2022**

Sehr geehrte Frau Blumberg,

als Treuhänderin der Stadt Ludwigsfelde für den Entwicklungsbereich „An der Eichspitze“ betreuen wir die Erarbeitung dieses Bebauungsplans und möchten Ihnen in dieser Form unsere fachliche Position zu Ihrer TÖB-Stellungnahme übermitteln. Diese stützt sich auf Rücksprachen mit den von uns beauftragten Gutachtern Peutz Consult (Schalltechnische Untersuchung) und IGS Ingenieure (Verkehrsgutachten).

Einführend möchten wir sie über die geplanten Entwicklungen im Stationsumfeld informieren.

Die bedarfsgerechte Entwicklung der SPNV-Station Ludwigsfelde-Birkengrund ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (SEM) „An der Eichspitze“. Mit den Ansiedlungen der Deutschen Post DHL Group (Mega-Paketzentrum), des Lebensmittel-Großhändlers Chefs Culinar, des Batterieherstellers Microvast sowie dem Pektas Aufbereitungszentrum für Gebrauchtwagen ist der nördliche Entwicklungsbereich bereits weitgehend vermarktet. Für den südlichen Bereich ist ein Zukunftspark geplant, der Neugründer und visionäre Denker anziehen soll.

Zugleich wird die öffentliche Verkehrserschließung von weiteren Industrie- und Gewerbestandorten (insbesondere Industriepark West und Ost, Brandenburg-Park) sowie angrenzender Wohnquartiere und insbesondere auch des Oberstufenzentrums im Einzugsbereich der Station Ludwigsfelde-Birkengrund signifikant verbessert.



**Infrastruktur- und
Projektentwicklungsgesellschaft mbH**

Treuhänder der
Stadt Ludwigsfelde
für den Entwicklungsbereich
„An der Eichspitze“

Burgstraße 30
14467 Potsdam

Telefon +49 331 20084-0
Telefax +49 331 20084-70
www.ipg-potsdam.de

Ansprechpartner:
Torsten Wolter
wolter@ipg-potsdam.de
+49 331 20084-33

Sitz der Gesellschaft:
Potsdam
Amtsgericht Potsdam:
HRB 16624

Geschäftsführer:
Ralf Behrens

Umsatzsteuer-ID:
DE226738055

Treuhandkonto
„An der Eichspitze“
Ludwigsfelde

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
IBAN
DE33 1203 0000 1020 3541 79
BIC BYLADEM1001

Die Entwicklungskonzeption für das unmittelbare Stationsumfeld sieht eine modulare Entwicklung von bedarfsgerecht dimensionierten Anlagen für die Verkehrsverknüpfung vor.

Hauptzielsetzung ist ein Stationsstandort, dessen Verkehrsentwicklung zumindest emissionsarm und langfristig sogar frei von Schadstoffen erfolgen kann. Es entsteht eine hochmoderne, modellhaft umweltfreundliche Station mit Aufenthaltsqualität und positiver Ausstrahlung in das nähere Umfeld.

Das zentrale Entwicklungsmodul wird durch einen neuen Bussteig mit drei Haltepositionen für Ankunft, Ruhe und Abfahrt der Fahrzeuge sowie eine integrierte Ladestation (E-Energie, Wasserstoff) für den perspektivischen Einsatz von Bussen mit alternativer Antriebstechnik gebildet. Die Anlagen werden so konfiguriert, dass Capacity-Gelenkbusse (Länge ca. 20-22 m) zum Einsatz kommen können. Zudem sind Stellplätze für E-Shuttles (automatisierter, später autonomer Fahrbetrieb) vorgesehen.

Die Zufahrt der Busse wird über eine neue, ca. 450 m lange Straße erfolgen. Es ist geplant, diese Straße für den Betrieb im Einrichtungsverkehr zu dimensionieren und dem entsprechend verkehrsrechtlich anzuordnen. Zudem wird die neue Stellplatzanlage für Pkw (Park & Ride, 100 Plätze, teilweise mit E-Ladesäulen ausgestattet) erschlossen. Die Einfahrt von Lastkraftwagen wird limitiert. Soweit in naher Zukunft verkehrsrechtlich zulässig, kann perspektivisch auch eine Beschränkung auf Pkw mit alternativer Antriebstechnik (mindestens Mildhybrid) in Erwägung gezogen werden.

Ergänzend werden Anlagenmodule für Bike & Ride (vorwiegend als Sammelschließanlagen, zusätzlich Mietangebote und Lademöglichkeiten für E-Bikes) unmittelbar an den Bahnsteigen geplant sowie jeweils Servicemodule an den Bahnsteigzugängen eingerichtet.

Hinsichtlich Ihrer konkreten Hinweise möchten wir wie folgt informieren:

Die vom Büro IGS Ingenieure im Verkehrsgutachten ermittelten Verkehrszahlen beziehen sich auf das Prognosejahr 2035. Vom Verfasser der Schalltechnischen Untersuchung wurde dies nicht explizit dargestellt – wir möchten dies hiermit ergänzen.

Bis zu diesem Zeitpunkt werden die geplanten gewerblichen und verkehrsinfrastrukturellen Entwicklungen im Umfeld realisiert und ein deutlicher Modal Shift im Verkehrsaufkommen zugunsten der Verkehrsträger des Umweltverbundes, nicht zuletzt durch die optimierten Verkehrsverknüpfungen im Stationsumfeld selbst, erreicht sein.

Für schwere Lastkraftwagen wird im Stationsumfeld ein Durchfahrtsverbot (Verkehrszeichen 253) angeordnet, sodass hier projektbezogene Angaben zum Verhältnis leichter und schwerer Lkw (gemäß RLS-19) nicht relevant sind.

Darüber hinaus wird der Krafträder-Anteil am Verkehrsaufkommen im Stationsumfeld (aktuell und perspektivisch) als praktisch nicht signifikant beurteilt. Der Bestand an Krafträdern beträgt, bezogen auf das Land Brandenburg und das Jahr 2023, 154.040 Fahrzeuge. Im Vergleich zu anderen Bundesländern sowie insbesondere auch anderen Ländern in (Süd-)Europa ist das ein geringer Bestand. Diese Krafträder werden zudem kaum im Alltagsverkehr und für Pendlerwege genutzt. Hinzu kommt die deutliche Tendenz zur Elektrifizierung (und damit Geräuschreduzierung) insbesondere hubraumschwacher Modelle für den Alltagseinsatz (Stadtroller).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

 
Wulfram Overmann Torsten Wolter



Bearb.: Frau Christin Blumberg
Gesch-Z.: LFU-TOEB-
3700/25+42#459701/2023
Hausruf: +49 355 4991-1339
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Christin.Blumberg@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 28.12.2023

**Bebauungsplan Nr. 48 "Stationsumfeld Birkengrund" der Stadt Ludwigsfelde
Ortsteil Genshagen**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange, Zwischenabstimmung Schallgutachten

Eingereichte Unterlagen:

Stellungnahme / Erwiderung der IPG – Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH (Treuhand des Vorhabenträgers) – zur Stellungnahme des LfU vom 08.12.2022

Sehr geehrter Herr Kugel,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden hausintern vom Referat T15 (Herr Thomas, Tel.: 033201-442-326) geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen folgende Anmerkungen, Hinweise und Bedenken gegeben:

1. Sachstand

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 der Stadt Ludwigsfelde sollen im Ortsteil Genshagen unmittelbar östlich der DBAG-Strecke Berlin - Halle bzw. nördlich der Straße Am Birkengrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Schienenpersonennahverkehrsstation (SPNV-Station) geschaffen werden.

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 48 ist zur Erschließung des Stationsumfeldes und des angrenzenden Gewerbegebietes (Bebauungsplan Nr. 45 - „An der Eichspitze Süd“) der Neubau einer Erschließungsstraße geplant. Für das Stationsumfeld soll ein P&R-Parkplatz und ein Busparkplatz (Busbahnhof) errichtet sowie der

bestehende Schulparkplatz des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming erweitert werden. Das Plangebiet umschließt das Schulgelände des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming. Das Schulgelände selbst ist jedoch nicht Teil des Bebauungsplans. In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich ausschließlich gewerbliche Nutzungen.

Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat das Landesamt für Umwelt (LfU) im Jahr 2022 zu der zum Bauleitverfahren erstellten schalltechnischen Untersuchung [1] Stellung [3] genommen. Unsere Hinweise [3] wurden von den Fachgutachtern (*Schallgutachten [1]: Büro Peutz Consult / Verkehrsgutachten [2]: IGS Ingenieure*) geprüft und in Form einer Stellungnahme / Erwiderung [4] durch den Vorhabenträger bzw. dessen Treuhänder beantwortet.

2. Prognosehorizont der verwendeten Verkehrsbelastungen

Auszug Hinweis LfU aus dem Jahr 2022 [3]

„... Für die Berechnung der Lärmemissionen (Schalleistungspegel) durch den Straßenverkehr sollte durch den Gutachter ein für die entsprechende Aufgabenstellung qualitativ belastbares Verkehrsaufkommen verwendet werden.

Nach den Hinweisen in Kapitel B 24.1, Seite 4/16 der Arbeitshilfe Bebauungsplanung [...] wird mit Bezug auf die für Bauleitplanungen zu verwendenden Verkehrszahlen üblicherweise – vor allem hinsichtlich der Verkehrsentwicklung – auf einen Prognosezeitpunkt abgestellt, der 10 bis 15 Jahre in der Zukunft liegt.

Die in der Anlage 2 [1] dargestellten Verkehrszahlen (Straße) erhalten keinen Hinweis auf den Prognosezeitpunkt. ...“

Stellungnahme LfU zur Erwiderung des Vorhabenträgers [4]

Mit Bezug auf den Prognosezeitpunkt der für die schalltechnischen Berechnungen in [1] verwendeten Verkehrszahlen wird in der Erwiderung des Vorhabenträgers [4] dargelegt bzw. ergänzt, dass in diesem Zusammenhang eine Verkehrsprognose für das Jahr 2035 verwendet wurde. Der Prognosezeitpunkt 2035 entspricht bezogen auf das Jahr 2023 den Hinweisen nach Kapitel B 24.1, Seite 4/16 der Arbeitshilfe Bebauungsplanung [5] und ist damit nicht zu beanstanden.

3. Verkehrsbelastungen - Anteil des Lkw-Verkehrs

Auszug Hinweis LfU aus dem Jahr 2022 [3]

„... Im Zusammenhang mit der Anwendung der Tabelle 2 der RLS-19 weisen wir darauf hin, dass gemäß der RLS-19 (Seite 13) die Standardwerte der Tabelle 2 nur anzuwenden sind, wenn keine geeigneten projektbezogenen Untersuchungsergebnisse vorliegen.

Nach fachlicher Auffassung des LfU sollte im Hinblick auf die für die schalltechnischen Berechnungen [1] verwendeten Eingangsdaten geklärt werden, ob sich aus

den Verkehrsdaten des Büros IGS Ingenieure GmbH & Co. KG ggf. projektbezogene Angaben zum Verhältnis leichter und schwerer Lkw (p_1 / p_2) am Tag und in der Nacht für die betrachteten Straßenabschnitte ableiten lassen. ...“

Stellungnahme LfU zur Erwiderng des Vorhabenträgers [4]

Mit Bezug auf unseren Hinweis zum Anteil bzw. Verhältnis des Lkw-Verkehrs (p_1 und p_2 nach Definition in [6] Seite 5) findet sich in der Erwiderng des Vorhabenträgers [4] die folgende Erläuterung.

Auszug aus [4] Seite 2:

„... Für schwere Lastkraftwagen wird im Stationsumfeld ein Durchfahrtsverbot (Verkehrszeichen 253) angeordnet, sodass hier projektbezogene Angaben zum Verhältnis leichter und schwerer Lkw (gemäß RLS-19) nicht relevant sind. ...“

Nach der aktuell geltenden Straßenverkehrsordnung bedeutet die Anordnung des Verkehrszeichens 253 ein Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen. Ausgenommen davon sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.

Soweit auf den im Geltungsbereich des Vorhabens (B-Plan 48) geplanten neuen öffentlichen Verkehrsflächen, die im Hinblick auf den Schallschutz eine Untersuchung auf das Vorliegen von Lärmschutzansprüchen auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erfordern, ausschließlich Pkw und Busse verkehren, ist die Erwiderng des Vorhabenträgers [4] nachvollziehbar.

Dies gilt jedoch nicht für die in [1] durchgeführte Untersuchung zur lärmtechnischen Auswirkung der durch das Vorhaben zusätzlich induzierten Verkehre (siehe [1] Anlage 4.1 bis 4.3), da in diesem Zusammenhang auch vorhandene Verkehrswege wie der Straßenzug Am Birkengrund - Brandenburgische Straße mit einzubeziehen sind.

Für die Prüfung der lärmtechnischen Auswirkungen der durch ein Vorhaben zusätzlich induzierten Verkehre werden mit Bezug auf die Verkehrszahlen im Prognose-Nullfall (PNF) und Prognose-Planfall (PPF) jeweils identische Grundbelastungen verwendet und die Zusatzverkehre (Vorhaben) auf die davon betroffenen Verkehrswege im Prognose-Planfall dazu addiert.

Zwar ist aufgrund der im PNF und PPF jeweils identischen Grundbelastungen sowie nach Sichtung der bisher vorliegenden Ergebnisse [1] nicht davon auszugehen, dass sich die in [1] auf Seite 19 (letzter Absatz) dargelegte Aussage bei einem anderen Verhältnis der Lkw (siehe RLS-19, Tabelle 2) oder eines aufgrund der umliegenden gewerblichen Nutzungen ggf. höheren Anteil des Lkw-Verkehrs auf den betrachteten Straßenabschnitten ändert. Dies sollte jedoch durch den Fachgutachter (Schall) geprüft und dargelegt werden.

Quellen

- [1] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 48 – Stationsumfeld Birkengrund – Verkehrslärm (Bericht VL 8857-1), PEUTZ Consult GmbH Stand: 23.09.2022
- [2] Verkehrsgutachten, IGS INGENIEURE GmbH & Co. KG Weimar, Stand: 2022
- [3] Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU) zur schalltechnischen Untersuchung [1] - Bebauungsplan Nr. 48 "Stationsumfeld Birkengrund" der Stadt Ludwigsfelde Ortsteil Genshagen -, Stand: 08.12.2022
- [4] Stellungnahme / Erwidern der IPG – Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH (Treuhand des Vorhaben-trägers) – zu [3], Stand: 20.11.2023
- [5] Arbeitshilfe Bebauungsplanung, Land Brandenburg Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Stand: Dezember 2022
- [6] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19), Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2019

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christin Blumberg

Dieses Dokument wurde am 28.12.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage